

Satzung des Jägerkorps 1837 Holzheim



**Beschlossen in der Chargiertenversammlung am 16. Mai 2014,
zuletzt geändert in der Chargiertenversammlung am 17.05 2019**

§ I. Name und Sitz

- (1) Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen „Jägerkorps 1837 Holzheim“, im Folgenden kurz „Korps“, genannt.
- (2) Sitz des Korps ist Neuss/Holzheim.
- (3) Das Korps und dessen Mitglieder sind Mitglieder im Bürger-Schützenverein Holzheim von 1836 e.V..

§ II. Zweck

Das Korps hat den Zweck, das Holzheimer Schützenfest durch seine Teilnahme zu festigen und zu stärken und in diesem Zusammenhang Brauchtum und Geselligkeit zu pflegen.

§ III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ IV. Organe

- (1) Die Organe des Korps bestehen aus:
 - (a) Dem Vorstand
 - (b) Der Chargiertenversammlung
- (2) Alle Entscheidungen in den Organen des Korps werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder getroffen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) Bei Stimmgleichheit, auch innerhalb des Vorstandes, entscheidet die Stimme des Majors.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

¹ § V., § VI. Abs. 5,7,8, geändert nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019,

² § XIII eingefügt nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019

³ § VI. Abs. 9 Entfällt nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019

§ V. Der Vorstand¹

- (1) Der Vorstand vertritt das Korps nach außen und führt die Geschäfte.
- (2) Gegenüber Banken ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, zusammen mit dem 1. Kassierer oder dem 2. Kassierer vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand kann ergänzende Richtlinien zu dieser Satzung erlassen.
- (4) Der Vorstand besteht aus 11 Personen:
 - dem Major und Adjutanten
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Schriftführer
 - dem 1. und 2. Kassierer
 - dem Hauptmann und dem Korpsfeldwebel
 - dem JugendbeauftragtemPersonengleichheit und Wiederwahl ist möglich.
Bei Personengleichheit ist der Vorstand durch Beisitzer auf 11 Personen zu ergänzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Majors und Adjutanten, werden turnusgemäß im Wechsel alle 2 Jahre in zwei Gruppen auf der Chargiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt.
 - a) Wählbar sind nur Volljährige Mitglieder.

Erste Gruppe:	Zweite Gruppe:
- 1. Vorsitzender	- 2. Vorsitzender
- Hauptmann	- Korpsfeldwebel
- 1. Schriftführer	- 2. Schriftführer
- 2. Kassierer	- 1. Kassierer
- Jugendbeauftragter	

Der Major wird auf der Chargiertenversammlung für fünf Jahre gewählt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in der nachfolgenden Chargiertenversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt.
- (7) Der Major bestimmt seinen Adjutanten selbst, nach freier Wahl, er kann diesen jederzeit wieder seines Amtes entheben.
- (8) Mit dem Hauptmann wird gleichzeitig der Hauptmannszug gewählt, die Mindeststärke des Zuges soll 1:15 betragen.

¹ § V., § VI. Abs. 5,7,8, geändert nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019,

² § XIII eingefügt nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019

³ § VI. Abs. 9 Entfällt nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019

§ VI. Chargiertenversammlung*

- (1) Die Chargiertenversammlung besteht aus dem Vorstand, den Zugführern und Chargierten der einzelnen Züge des Korps.
- (2) Jeder aktive und passive Zug hat in der Chargiertenversammlung eine Stimme.
- (3) Die Chargiertenversammlung Wählt den Vorstand des Korps.
Die Chargiertenversammlung hat den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und dessen Aufgaben zu überwachen.
- (4) Ebenfalls bestellt die Chargiertenversammlung 2 Kassenprüfer, die jedes Jahr neu gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher des Korps zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Chargiertenversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer stellen bei ordnungsgemäßer Kassenführung den Antrag, Kassierer wie auch den gesamten Vorstand zu entlasten.
- (5) Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.¹
- (6) Die Tagesordnung kann um bestimmte Punkte ergänzt oder verändert werden.
- (7) Die Chargiertenversammlung tagt planmäßig zweimal im Geschäftsjahr und außerplanmäßig, soweit der Vorstand sie zur Entscheidung über wichtige Vereinsangelegenheiten einberuft, oder wenn ½ aller Zugführer dies schriftlich beim Vorstand beantragt.¹
- (8) Die Chargiertenversammlung kann zu einer Mitgliederversammlung erweitert werden.¹

§ VII. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Korps sind die Mitglieder der einzelnen Züge.
Es wird zwischen aktiven und passiven Zügen unterschieden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Korps wird für jedes einzelne Mitglied durch die Aufnahme in einen Zug des Korps erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt aus einem Zug,
 - c) Ausschluss aus dem Korps
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Zuges ist die schriftliche Anmeldung durch den Zugführer unter namentlicher Benennung der Mitglieder des Zuges und unter Angabe des Dienstgrades sowie einer schriftlichen Erklärung aller Teilnehmer des Zuges, dass der Zugführer ihre Rechte gegenüber dem Vorstand wahrnimmt und für die Einhaltung ihrer Pflichten verantwortlich zeichnet.
- (5) Die Anmeldung eines Zuges wird vom Vorstand überprüft und über die Aufnahme entschieden. Mit der Bestätigung über die Aufnahme, die durch den Vorstand ausgeführt wird, ist die Mitgliedschaft der Teilnehmer des Zuges beim Korps erworben.
- (6) Es werden nur männliche Mitglieder aufgenommen.
- (7) Passive Züge sind Traditionszüge des Korps, die aufgrund des Lebensalters ihrer Mitglieder nicht mehr aktiv am Holzheimer-Bürger-Schützenfest teilnehmen. Um weiter als Zuggemeinschaft dem Korps anzugehören, bedarf es eines Antrages an den Vorstand, einschließlich der Angabe eines Ansprechpartners.
Der Vorstand entscheidet ob der Zug als passiver Zug geführt wird.

¹ § V., § VI. Abs. 5,7,8, geändert nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019,

² § XIII eingefügt nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019

* § VI. Abs. 9 Entfällt nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019

- (8) Ein Mitglied oder ein ganzer Zug des Korps kann aus dem Korps ausgeschlossen werden, wenn es bzw. er seine Pflichten gegenüber dem Korps in grober Weise verletzt. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch den Verstoß oder das Verhalten des Mitgliedes oder eines ganzen Zuges das Ansehen des Korps beeinträchtigt wird.
- (9) Über den Ausschluss eines Mitgliedes oder eines ganzen Zuges entscheidet die Chargiertenversammlung gemäß dem Vorschlag des Vorstandes.
- (10) Gegen seinen Ausschluss kann ein Mitglied oder ein Zug ein Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Major des Korps, einem von dem Ausgeschlossenen zu benennenden Schiedsrichter und dem Präsidenten des Bürger-Schützenvereins Holzheim von 1836 e.V., als Vorsitzenden. Der Schriftführer des Korps für das Protokoll. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist in jedem Fall verbindlich.
- (11) Die Mitgliedschaft wird im Übrigen verloren durch schriftliche Abmeldung eines Zuges durch den Zugführer beim Vorstand.

§ VIII. Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Korps, insbesondere des Holzheimer Bürger-Schützenfestes.
- (2) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck des Korps.
- (3) Sie werden bestimmt vom Ansehen des Korps innerhalb des Bürger-Schützenvereins Holzheim von 1836 e.V. und im Zusammenhang mit der Durchführung des Holzheimer Bürger-Schützenfestes insgesamt.
- (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder im Übrigen bestimmen sich aus den Richtlinien, wie sie im Anhang an diese Satzung festgestellt sind und ergänzend vom Vorstand herausgegeben werden.
- (5) Oberste Pflicht eines Mitgliedes ist die Zahlung des Mitgliederbeitrages.

§ IX. Beitrag

- (1) Der Beitrag ist für die gesamten Zugmitglieder in einer Summe bis zum 30. April für das laufende Jahr zu zahlen.
- (2) Der Beitrag ist auf das Jahr bezogen, eine Rück- oder Teilrückzahlung erfolgt nicht.
- (3) Für Mitglieder aktiver Züge des Korps besteht volle Beitragspflicht.
- (4) Mitglieder passiver Züge des Korps zahlen 80% des Mitgliederbeitrags.
- (5) Die Änderung des Mitgliederbeitrages oder sonstiger finanzieller Belange können nur auf der Chargiertenversammlung beschlossen werden.

¹ § V., § VI. Abs. 5,7,8, geändert nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019,

² § XIII eingefügt nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019

^{*} § VI. Abs. 9 Entfällt nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019

§ X. Auflösung des Korps

- (1) Die Auflösung des Korps kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Korps kommt nur zustande, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen, welche, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, ebenfalls mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Korps fällt das Vermögen an den Bürger-Schützenverein Holzheim von 1836 e.V.. Der Bürger-Schützenverein Holzheim von 1836 e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in seiner Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.

§ XI. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Chargiertenversammlung möglich.

§ XII. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Chargiertenversammlung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen/Richtlinien werden mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

§ XIII. Datenschutzklausel

Die Aktuelle Fassung der Datenschutzklausel ist auf unserer Homepage, <https://www.jaegerkorps-holzheim.de>, einzusehen.

Schlussatz

Verkündet und beschlossen am: 16. Mai 2014

Für den Vorstand



Hans-Jürgen Ippers

1. Vorsitzender



Dirk Roesberg

2. Vorsitzender

¹ § V., § VI. Abs. 5,7,8, geändert nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019,

² § XIII eingefügt nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019

³ § VI. Abs. 9 Entfällt nach Beschluss der Chargiertenversammlung am 17.05.2019